

VATM e. V. • Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Gerrit Wernke	berlin@vatm.de	030 / 50 56 15 39	030 / 814 760 80	08.06.2023

Stellungnahme

im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den Anträgen

Eine „Bau-Hanse“ für den Norden

der Fraktion der FDP – Drucksache 20/802

sowie

Die Schleswig-Holsteinische Landesbauordnung weiter entbürokratisieren und harmonisieren

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/877 (neu)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den beiden genannten Anträgen Stellung nehmen zu können. Als Telekommunikationsgesamtverband möchten wir die besondere Perspektive auf für die Beschleunigung des Mobilfunkausbaus relevante Punkte hervorheben.

Der Mobilfunknetzausbau wird nahezu vollständig eigenwirtschaftlich durch die Telekommunikationsunternehmen erbracht. Mit insgesamt bundesweit über 80.000 realisierten Antennenstandorten hat die Branche umfangreiche Erfahrungswerte zur Realisierung eines hocheffizienten Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur. Allerdings wird das Tempo des Mobilfunknetzausbaus maßgeblich durch Faktoren beeinflusst, die häufig außerhalb des direkten Einflussbereichs der Telekommunikationsunternehmen liegen. Konkret geht es um behördliche Genehmigungsprozesse, die einen wesentlichen zeitlichen Anteil beim Rollout von Funkmasten ausmachen.

Der VATM unterbreitet die folgenden **Vorschläge für bauordnungsrechtliche Maßnahmen**, um die Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Schleswig-Holstein weiter zu forcieren und relevante Hemmnisse zu beseitigen:

1) Einführung einer Genehmigungsfiktion für die Errichtung von Mobilfunkstandorten

- Die Einführung einer dreimonatigen Genehmigungsfiktion ist ein zentraler Hebel, um das in vielen Fällen etwa zwölf Monate dauernde Baugenehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen. Wie in einigen Bundesländern bereits für den Wohnungsbau und in Bayern in der aktuell laufenden Novelle der Bauordnung auch für Funkmasten vorgesehen, sollten die Landesbauordnungen daher zügig um eine Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten erweitert werden.
- Die Genehmigungsfiktion beruht auf folgendem Prinzip: Sollte die zuständige Behörde gegenüber dem Genehmigungsantrag untätig bleiben, gilt die Genehmigung im Sinne einer

gesetzlichen Genehmigungsfiktion nach Ablauf einer Frist (Vorschlag: drei Monate) als erteilt. Ohnehin wird heute nur ein Bruchteil der Mobilfunkstandorte nicht genehmigt. Zudem sind die ausbauenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben (beispielsweise Denkmalschutz, Umwelt- o. Naturschutzbelange) nicht beachtet wurden.

- Eine solche Regelung kann nur im Zusammenspiel mit einer sogenannten **Vollständigkeitsfiktion** ihre volle Wirkung entfalten. Mit einer Vollständigkeitsfiktion kann der Bauantragssteller davon ausgehen, dass die eingereichten Bauantragsunterlagen innerhalb einer definierten Frist (Vorschlag: vier Wochen) nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat. Ohne eine Vollständigkeitsfiktion kann der Genehmigungsprozess aufgrund immer neuer Nachforderungen durch die Behörde verzögert werden, was die Genehmigungsfiktion in Teilen aushebeln würde.
- Diese Gesetzesanpassung würde den Mobilfunkausbau deutlich beschleunigen und nicht nur **die kommunale Verwaltung entlasten**. Sie wäre auch als technisch vertretbar anzusehen, da Mobilfunkmasten den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit sowie den elektromagnetischen Grenzwerten der Bundesnetzagentur (aktuell 26. BImSchV) entsprechen müssen.
- Auf die selbstverständliche Einhaltung aller Gesetze im Bereich des Arten-, Umwelt- und Denkmalschutzes usw. hat eine Genehmigungsfiktion keinen Einfluss,

a) **Genehmigungsfreiheit für mobile Antennenträger einführen**

- Die Einführung einer vorbehaltlosen Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger würde einen erheblichen Beitrag zur temporären Überbrückung von Lücken in der Mobilfunkversorgung in Deutschland leisten. Erfahrungsgemäß dauert die Inbetriebnahme eines (stationären) Mobilfunkmastes – gemessen ab dem Beginn der Standortakquise – oft bis zu zwei Jahre und sogar darüber hinaus. Diesen zu langen Zeitraum gilt es mit mobilen Antennenträgern zu überbrücken, um dringenden Bedarf vor Ort zu bedienen.
- Eine Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger mit einer Standdauer von mindestens 24 Monaten würde den Ausbau und damit die Konnektivität im Land erheblich verbessern und es Mobilfunknetzbetreibern ermöglichen, parallel dauerhafte Standorte aufzubauen. Die Gigabitstrategie der Bundesregierung hält die Länder dazu an, ihre Bauordnungen entsprechend zu novellieren. Etliche Bundesländer haben die Einführung dieser Regelung bereits angestoßen, was wir begrüßen.
- Die Aufrechterhaltung der Mobilfunkabdeckung ist in Krisen essenziell, etwa für das Absetzen von Notrufen, die Koordinierung von Einsatzkräften oder die neue, zügige Alarmierung der Bevölkerung durch das sog. „Cell Broadcast“. Die Genehmigungsfreiheit ortsveränderlicher Mobilfunkmasten würde gewährleisten, dass die Wiederherstellung der Mobilfunkversorgung insbesondere in Krisenregionen (wie im Sommer 2021 im Ahrtal) in kürzester Zeit und unbürokratisch erfolgen kann.

b) **Klarstellung der Baugenehmigungsfreiheit für das Nachrüsten/Aufrüsten**

- Es hat sich gezeigt, dass neue Mobilfunkstandards in immer kürzeren Zeitabständen Marktreife erlangen. Um das Potenzial neuer Mobilfunktechnologien zügig ausschöpfen zu können, bedarf

es der Möglichkeit einer raschen genehmigungsfreien Nachrüstung bestehender Mobilfunkstandorte. Es ist daher eine Klarstellung in den Landesbauordnungen notwendig, um das nachträgliche Anbringen sowie den Austausch von Antennen an grundsätzlich baugenehmigungspflichtigen, aber bereits genehmigten Standorten, baugenehmigungsfrei zu ermöglichen.

c) Genehmigungsfreie Höhe für Masten im Außenbereich anheben

- Verfahren für Baugenehmigungen für Masten im Außenbereich sind besonders langwierig und dauern oftmals ein Jahr und länger. Um eine flächendeckende Mobilfunkversorgung sicherzustellen, müssen jedoch insbesondere auch die – häufig im Außenbereich liegenden – Verkehrswege und weißen Flecken abgedeckt werden.
- Die Anhebung der genehmigungsfreien Höhe für Mobilfunkmasten **von derzeit 15 auf 20 Meter** würde dazu beitragen, die Anzahl der notwendigen Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbesondere den Ausbau an Verkehrswegen sowie die Abdeckung weißer Flecken zu beschleunigen.

d) Genehmigungsfreie Höhe für Mobilfunkmasten im Innenbereich anheben

- Die Höhe eines Mobilfunkmasts bestimmt seine Reichweite maßgeblich mit – höhere Masten erlauben größere Reichweiten und eine bessere Durchdringung. Zusätzlich bringt der flächendeckende Ausbau des neuen 5G-Mobilfunkstandards eine höhere Sendeleistung der Antennen mit sich, wodurch sich gemäß 26. BImSchV der vertikale Sicherheitsabstand erhöht. Dies erfordert wiederum eine Erhöhung des Antennenträgers.
- Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhe **von 10 auf 15 Meter** würde sicherstellen, dass Bestandsstandorte, und hier insbesondere Dachstandorte in bebauten Gebieten, nach Einführung der neuen Mobilfunktechnologie weiterhin durchgängig betrieben werden können und nicht in die Genehmigungspflicht, die oftmals viele Monate in Anspruch nehmen kann, fallen.

e) Wegfall der Abstandsflächentiefe für Mobilfunkmasten im Außenbereich

- Abstandsflächenvorgaben gelten insbesondere vor dem Hintergrund der Belichtung, Belüftung, Besonnung von Grundstücken und der Wahrung eines Sozialabstands zum Nachbarn. Gerade im Außenbereich treten diese Probleme jedoch kaum auf. Insofern bietet sich die Streichung einer solchen Abstandsflächenvorgabe an, um die Zahl der in Betracht kommenden Grundstücke für die Standortsuche zu erhöhen und den Ausbau somit zu beschleunigen.

f) Anhebung der genehmigungsfreien Größe für Versorgungseinheiten

- Aktuell reichen die verfahrensfreien Größen zugehöriger Versorgungseinheiten von 10 m³ bis 20 m³ Bruttorauminhalt. Die verfahrensfreien Größen von (sonstigen) Anlagen, die der Telekommunikation dienen, reichen von 50 m³ bis 100 m³ Bruttorauminhalt. In den einzelnen Bundesländern finden sich dazu sehr unterschiedliche Regelungen, deren Heterogenität den bundesweiten Ausbau erschweren.
- Hier ist eine Anhebung der verfahrensfreien Größen **auf einheitlich mindestens 20 m³ erforderlich**. Wichtig ist festzuhalten, dass ein Bruttorauminhalt häufig nicht ausreichend ist,

wenn mehrere Netzbetreiber einen Standort gemeinsam nutzen und dies auch für die Versorgungseinheit gelten soll. In diesen Fällen ist ein größerer verfahrensfreier Bruttonauminhalt der Versorgungseinheit wünschenswert, damit sich die Genehmigungspflicht nicht aus der Versorgungseinheit ergibt, obwohl die zulässige Höhe der Antennenanlage nicht überschritten wird.

- Ein weiterer Aspekt sind neue, moderne Formen von Energieversorgungssystemen, die mit Blick auf Vandalismus, Diebstahl usw. einer Einhausung bedürfen und in einer Neuregelung ebenfalls Berücksichtigung finden sollten.

